

Allgemeine Bedingungen für die Lieferung von Maschinen

Anwendbar im Geschäftsverkehr mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

1. Allgemeines

- 1.1 Für die Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Lieferung von Maschinen durch die Robert Bosch Manufacturing Solutions GmbH, Wernerstr. 51,70469 Stuttgart (im Folgenden: „**Bosch**“ oder „**wir**“) gelten nur die nachstehenden Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung von Maschinen (im Folgenden: „**Allgemeine Bedingungen**“), es sei denn wir beziehen ausdrücklich speziellere allgemeine Geschäftsbedingungen ein. Der Kunde und wir werden auch jeweils einzeln „**Partei**“ bzw. gemeinsam „**Parteien**“ genannt. Sie gelten auch für die Lieferung von Ersatz-, Format- und Umbauteilen. Entgegenstehende oder von unseren Allgemeinen Bedingungen abweichende Bedingungen des Kunden oder Dritter gelten nicht, auch wenn Bosch ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Die nachstehenden Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen. Abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden auch durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt.
- 1.2 Ein Vertrag kommt – mangels besonderer Vereinbarung – mit der schriftlichen Auftragsbestätigung von uns zustande. Der Vertragsabschluss und die Vertragserfüllung stehen jeweils unter dem Vorbehalt, dass keine Hindernisse oder unverhältnismäßige Risiken und Aufwände aufgrund nationaler, multinationaler oder internationaler Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts (z.B. Exportkontrollrechtliche Regelungen), insbesondere Verbote oder Genehmigungspflichten entgegenstehen.
- 1.3 Mündliche Vereinbarungen vor oder bei Vertragsschluss bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung beider Parteien. Nebenabreden und Änderungen der geschlossenen Vereinbarung oder ihrer Anhänge ebenso wie rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Kunden gegenüber Bosch abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung des Schriftformerfordernisses selbst.
- 1.4 Ist im Angebot keine Frist genannt, ist das Angebot drei Monate ab Zugang gültig. Nimmt der Kunde unser Angebot nicht innerhalb der im Angebot genannten Frist, die ab Zugang zu laufen gilt, an, kommt ein Vertrag nur zustande, sofern und soweit Bosch dem Kunden anschließend eine entsprechende schriftliche Auftragsbestätigung zusendet.
- 1.5 Der Kunde darf keine Ware an uns zurücksenden, es sei denn, wir hätten der Rücksendung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Vorstehende Bestimmung aus Ziffer 1.5 Satz 1 gilt nicht, soweit der Kunde kraft Gesetzes zum Rücktritt (§ 323 BGB) berechtigt ist oder Nacherfüllung (§ 437 Nr. 1 BGB) verlangen kann.
- 1.6 Wir behalten uns die geistigen Eigentums- und Urheberrechte an sämtlichen mit dem Verkauf von Maschinen im Zusammenhang stehenden Informationen und Unterlagen

(körperlicher und unkörperlicher Natur, auch in elektronischer Form), einschließlich Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen u.ä. ebenso wie das Eigentum hieran – vor. Für als „vertraulich“ bezeichnete Informationen und Unterlagen beider Parteien gilt die Vertraulichkeit gem. Ziffer 16.

- 1.7 Diese Bedingungen gelten bis zum Inkrafttreten etwaiger neuer Allgemeiner Bedingungen auch für alle zukünftigen Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Lieferung von Maschinen an den Kunden.

2. Preise

- 2.1 Ist keine besondere Vereinbarung getroffen, verstehen sich die Preise unter Zugrundlegung des Incoterms FCA Versandstelle des liefernden Werks gemäß Incoterms® 2020 bzw. des zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses maßgeblichen entsprechenden Incoterms, jedoch ausschließlich Verpackung und Entladung. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu. Eine Berechnung der Umsatzsteuer unterbleibt nur in den Fällen, in denen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung von Ausfuhrlieferungen gegeben sind.
- 2.2 Der Kunde schuldet für alle Lieferungen und Leistungen EURO zu offiziell festgelegtem Umrechnungskurs auch wenn in den Rechnungen neben dem EURO-Betrag Fremdwährungsbeträge angegeben sind. Eingehende Fremdwährungsbeträge werden mit dem EURO-Erlös zu offiziell festgelegtem Umrechnungskurs gutgeschrieben, den wir aus dem Fremdwährungsbetrag erzielen.
- 2.3 Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise angemessen zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere von Materialpreisänderungen eintreten. Diese werden wir dem Kunden auf Verlangen nachweisen.
- 2.4 Ersatzteillieferungen und Rücksendung reparierter Ware erfolgen gegen Erhebung einer angemessenen Versand- und Verpackungskostenpauschale zuzüglich zu der Vergütung der von uns erbrachten Leistung, es sei denn, es handelt sich um einen Austausch defekter Teile im Rahmen der Sachmängelhaftung.

3. Zahlungsbedingungen

- 3.1 Soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, hat die Zahlung innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu erfolgen. Wir können jedoch die Belieferung auch von Zahlung Zug um Zug (z.B. durch Nachnahme oder Bank-Lastschriftverfahren) oder einer Vorauszahlung abhängig machen.
- 3.2 Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, auf alle fälligen und einredefreien Forderungen aus der Geschäftsverbindung sofortige Barzahlung zu verlangen. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist sind wir zudem berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.
- 3.3 Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Kunden nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder nach Rechtshängigkeit entscheidungsreif sind.



- 3.4 Wir sind berechtigt, Zahlungen auf die älteste fällige Forderung zu verrechnen.
- 3.5 Bei Teillieferungen sind Teilrechnungen zulässig.

4. Lieferung, Lieferzeit, Lieferverzögerung

- 4.1 Der Kunde wird uns spätestens zwei Wochen nach Vertragsschluss alle relevanten Informationen über den Standort und die Umgebung sowie das anwendbare Recht des Landes zukommen lassen, in der der Vertragsgegenstand aufgestellt und betrieben werden soll.
- 4.2 Der Kunde hat sicherzustellen, dass am Aufstellort des Vertragsgegenstands ein Zugang zu Wasser, Stromversorgung, Druckluft, Gasversorgung und für etwaige weitere nach dem Angebot erforderliche Medien vorhanden ist, so wie dies in der Spezifikation vorgesehen ist. Der Kunde muss alle vorbereitenden Arbeiten am Aufstellungsort des Vertragsgegenstands auf eigene Kosten und fachmännisch durchführen, einschließlich aller vorbereitenden baufachlichen Arbeiten (z.B. Erd-, Ramm-, Abriss-, Abbruch-, Fundamentierungs-, Maurer-, Zimmerer-, Verputz-, Maler-, Tapezierer-, Reparatur- oder andere baufachliche Arbeiten) sowie Arbeiten zur Installation von Elektrizität, Gas und Wasser und etwaige weitere nach dem Angebot erforderliche Medien. Diese Arbeiten sind weder von uns durchzuführen, noch sind sie in der Vergütung inbegriffen. Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, müssen diese vorbereitenden Arbeiten und Anschlüsse, die für den Betrieb des Vertragsgegenstands benötigt werden, vor Beginn des Aufbaus des Vertragsgegenstands am Aufstellungsort abgeschlossen und betriebsbereit sein.
- 4.3 Die Lieferungen erfolgen unter Zugrundelegung des Incoterms FCA Versandstelle des liefernden Werks gemäß Incoterms® 2020 bzw. des zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses maßgeblichen entsprechenden Incoterms, sofern die Parteien nicht ausdrücklich und schriftlich eine abweichende Regelung vereinbart haben.
- 4.4 Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Parteien. Der Beginn und die Einhaltung einer vereinbarten Lieferzeit setzen voraus, dass zwischen den Parteien alle kaufmännischen und technischen Fragen geklärt sind und der Kunde alle ihm obliegenden Mitwirkungspflichten erfüllt hat, insbesondere den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernden Beistellungen, die Beibringung der erforderlichen Unterlagen, behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen, die Durchführung von Untersuchungen, die Erteilung von Freigaben oder Genehmigungen des Kunden, die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und die Leistung von fälligen Anzahlungen bzw. Zahlungen. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig und / oder nicht ordnungsgemäß erfüllt, verlängern sich die Lieferzeiten angemessen; dies gilt nicht, wenn wir die Verzögerung allein zu vertreten haben.
- 4.5 Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilen wir sobald als möglich mit.
- 4.6 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf unser Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist.
- 4.7 Wird der Versand oder die Abnahme des Liefergegenstands oder ein anderer Termin aus Gründen verzögert, die der Kunde zu vertreten hat, so werden ihm die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet. Weitergehende Ansprüche oder Rechte von uns, insbesondere solche des Schuldnerverzugs, bleiben vorbehalten.
- 4.8 Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit, des Abnahmetermins des Vertragsgegenstands oder eines anderen vereinbar-

ten Termins auf Ereignisse oder Störungen zurückzuführen, die außerhalb unseres Einflussbereiches oder des Einflussbereichs von unserem Zulieferer liegen, so verlängert sich die Lieferzeit bzw. der Abnahmetermin und jeder andere vereinbarte Termin verschiebt sich um die Dauer der Behinderung, maximal jedoch 6 Monate nach dem ursprünglichen Liefertermin. Im Falle von Höherer Gewalt gilt die Regelung in Ziffer 14.

- 4.9 Der Kunde kann ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn uns die gesamte Lieferung oder Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Der Kunde kann darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung die Ausführung eines Teils der Lieferung unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so hat der Kunde den auf die lieferbare Teillieferung entfallenden Vertragspreis zu zahlen. Dasselbe gilt bei unserem Unvermögen. Im Übrigen sind die Regelungen für Rücktrittsfälle aus Ziffer 8 und 9 zu beachten. Tritt die Unmöglichkeit oder das Unvermögen während des Annahmeverzuges ein oder ist der Kunde für diese Umstände allein oder weit überwiegend verantwortlich, bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.
 - 4.10 Sind wir mit der vereinbarten Lieferung in Verzug und erwächst dem Kunden deshalb hieraus ein Schaden, so ist der Kunde berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0.5 % vom Netto-Wert des Liefergegenstands (ohne Kosten für Lieferung, Versicherung, Montage etc.), höchstens jedoch insgesamt 5 % vom Netto-Wert des Liefergegenstands (ohne Kosten für Lieferung, Versicherung, Montage etc.). Betrifft die Verzögerung nur einen Teil des Liefergegenstands oder einen von mehreren Liefergegenständen wird der Berechnung der Verzugsentschädigung jeweils nur der Anteil der Gesamtvergütung zu Grunde gelegt, der auf den jeweiligen verspäteten Teil und den Zeitraum der Verspätung entfällt. Wird der vorstehend beschriebene Maximalbetrag von 5% des Netto-Auftragswerts des verspäteten Teils der Lieferung erreicht, kann der Kunde von der Verspätung betroffenen Teil des Vertrages zurücktreten. Darüberhinausgehende Ansprüche des Kunden wegen Verzugs sind mit Entrichtung bzw. Verwirkung dieser Entschädigung jeweils vollständig abgegolten. Eine Haftung von uns für weitergehende Ersatzansprüche des Kunden, insbesondere Produktionsausfall, entgangener Gewinn oder sonstige Vermögensschäden ist ausdrücklich ausgeschlossen.
 - 4.11 Setzt der Kunde uns – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist aus Gründen, die wir zu vertreten haben, nicht eingehalten, ist der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Er verpflichtet sich, auf Verlangen von uns in angemessener Frist zu erklären, ob er von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch macht.
 - 4.12 Teillieferungen und entsprechende Abrechnungen sind zulässig, es sei denn, sie sind dem Kunden unzumutbar.
- #### 5. Prüfung, Gefahrübergang
- 5.1 Der Kunde hat den Liefergegenstand unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf Tagen nach Erhalt zu prüfen und muss uns jegliche Mängel schriftlich anzeigen. Vorbehalten bleiben versteckte Mängel, die der Kunde uns unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf Tagen nach der Entdeckung derselben schriftlich mitteilen muss. Maßgeblich dafür, ob die Rüge unverzüglich erteilt wurde



ist jeweils der Eingang der Rüge bei uns. Die nicht rechtzeitige Mitteilung der festgestellten Mängel durch den Kunden hat die Verwirkung seiner entsprechenden Ansprüche und Rechte zur Folge.

- 5.2 Die Gefahr geht auf den Kunden über, wenn der Liefergegenstand das Werk verlassen hat, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wenn wir noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung, übernommen haben.
- 5.3 Verzögert sich oder unterbleibt der Versand infolge von Umständen, die uns nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.
- 5.4 Teillieferungen sind zulässig, es sei denn, sie sind für den Kunden unzumutbar.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Wir behalten uns das Eigentum am Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen – auch für ggf. zusätzlich geschuldete Nebenleistungen – aus dem Vertrag vor.
- 6.2 Der Kunde verpflichtet sich, alle Maßnahmen vorzunehmen, die erforderlich sind, um das Eigentum von Bosch an dem Liefergegenstand zu schützen. Sind Eigentumsvorbehalte in einem ausländischen Staat nicht wirksam, so ist der Kunde verpflichtet, an allen Maßnahmen mitzuwirken, insbesondere alle seinerseits erforderlichen Erklärungen abzugeben, um uns Sicherheiten zu verschaffen, die einem Eigentumsvorbehalt gleichwertig sind.
- 6.3 Wir sind berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Kunden gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Kunde selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.
- 6.4 Der Kunde darf den Liefergegenstand weder veräußern, verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er uns unverzüglich davon zu benachrichtigen.
- 6.5 Bei Zahlungsverzug und im Falle wesentlichen Vertragsbruchs sind wir nach Mahnung des Kunden zur Verweigerung weiterer Leistungen und nach Auslieferung des Vertragsgegenstands zu dessen Rücknahme berechtigt und der Kunde zur Herausgabe verpflichtet.
- 6.6 Aufgrund des Eigentumsvorbehalts können wir den Liefergegenstand heraus verlangen, wenn eine Partei vom Vertrag zurückgetreten ist.
- 6.7 Der Antrag auf Eröffnung des den Kunden betreffenden Insolvenzverfahrens oder sofern der Kunde möglicherweise den Vertrag nicht mehr erfüllt oder erfüllen wird aufgrund der Tatsache, dass der Kunde nicht nur vorübergehend seine Zahlungen eingestellt hat, berechtigt uns dies, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.

7. Ausprobematerial

- 7.1 Jede Maschine erbringt ihre Leistung nur bei Verwendung des vereinbarten Originalmaterials für Ausprobematerial innerhalb der vereinbarten Spezifikation und etwaiger vereinbarter Toleranzen. Der Kunde ist verpflichtet, uns zum Ausprobieren des Vertragsgegenstandes Ausprobematerial in ausreichender Menge und in der vereinbarten spezifizierten Art und Güte rechtzeitig und kostenlos je nach Vereinbarung sowohl am Fertigungsstandort (unser Standort) als auch am Standort des Kunden zur Verfügung zu stellen. Für Verzögerungen und Schäden, die dadurch entstehen, dass der Kunde anderes als das vereinbarte Ausprobematerial oder aber das vereinbarte Ausprobematerial mit anderen als der vereinbarten Spezifikation oder

mit anderen Toleranzen verwendet, haften wir nicht. Für die Zurücksendung einer geringeren als der gesamten Menge des zur Verfügung gestellten Ausprobematerials, für seine Beschädigung oder Entwertung übernehmen wir keine Verantwortung und keine Haftung.

8. Herstellung, Vorabnahme am Fertigungsort

- 8.1 Wir stellen den Vertragsgegenstand an dem im Angebot genannten Standort unter Beachtung der vereinbarten Spezifikation aus dem Angebot her.
- 8.2 Um zu bestimmen, ob der Vertragsgegenstand nach der Herstellung am Fertigungsort versandbereit ist, wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt eine Vorabnahme unter Anwendung der vereinbarten Testmethoden und Testresultate durchgeführt, der in der Spezifikation des Angebots näher beschrieben ist. Sofern der Vertragsgegenstand bei der Vorabnahme die vereinbarte Spezifikation erfüllt ist der Kunde verpflichtet, das Vorabnahmeprotokoll zu unterzeichnen. Sofern der Vertragsgegenstand die vereinbarte Spezifikation nicht erfüllt, müssen wir ohne schuldhaftes Zögern alle Maßnahmen ergreifen, die für das Erfüllen der vereinbarten Spezifikation notwendig sind. Zeigen sich bei der Vorabnahme geringe Mängel oder sind geringere Anpassungen erforderlich, die den Betrieb des Vertragsgegenstands und die Nutzung für die kommerzielle Produktion nicht behindern gilt die Vorabnahme ebenfalls als erfolgreich, sofern wir uns verpflichten, diese Mängel auf eigene Kosten am innerhalb von zwei Kalendermonaten nach dem vereinbarten Vorabnahmedatum – auch am Standort des Kunden bzw. so wie zwischen den Parteien vereinbart – zu beseitigen. Der Kunde muss uns den Zugang zu dem Vertragsgegenstand ermöglichen, um etwaige Mängel zu beheben.
- 8.3 Sofern die Vorabnahme drei Mal scheitert und dies von uns allein oder weit überwiegend verursacht ist, sind beide Parteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Wir zahlen in diesem Fall den gezahlten Anteil des Kaufpreises für den Vertragsgegenstand, für den die Vorabnahme gescheitert ist, zurück.
- 8.4 Der Kunde ist berechtigt, an der Vorabnahme teilzunehmen. Die Kosten für Reise, Kost und Logis hat der Kunde selbst zu tragen. Nimmt der Kunde nicht an der Vorabnahme teil, teilt er uns dies rechtzeitig vor der Vorabnahme mit.

9. Aufbau des Vertragsgegenstands, Inbetriebnahme und Endabnahme am Aufstellort

- 9.1 Sofern dies vereinbart ist, werden wir nach der erfolgreichen Vorabnahme und der Lieferung den Vertragsgegenstand an dem vereinbarten Standort aufbauen und in Betrieb nehmen. Der Kunde vereinbart mit uns die Zeiten, zu denen wir die Aufbau- und Inbetriebnahmearbeiten durchführt. Der Kunde gewährt uns während dieser Zeit Zugang zum Standort und erbringt die jeweils erforderliche Mitwirkung und stellt die erforderlichen Betriebsmittel und Infrastruktur zur Verfügung. Insbesondere stellt der Kunde sicher, dass der Vertragsgegenstand am vereinbarten Aufstellort (Halle bzw. Shopfloor) aufgestellt werden kann.
- 9.2 Der Kunde ist zudem verpflichtet, das ausreichend qualifiziertes Personal am Standort bereit zu stellen, um einen einwandfreien Maschinenlauf sicherzustellen.
- 9.3 Soweit eine Endabnahme beim Kunden vereinbart ist, muss diese unverzüglich zum Endabnahmetermin, hilfsweise nach unserer Meldung über die Endabnahmebereitschaft des Vertragsgegenstands durchgeführt werden. Nach Durchführung der Inbetriebnahme und der weiteren



Montageleistungen werden wir dem Kunden die Endabnahmebereitschaft und den Endabnahmetermin mitteilen. Die Endabnahme soll sicherstellen, dass der Vertragsgegenstand im Zeitpunkt der Endabnahme die vereinbarte Spezifikation aus dem Angebot unter Anwendung der vereinbarten Testmethoden und Testergebnisse einhält.

- 9.4 Erfüllt der Vertragsgegenstand die vereinbarte Spezifikation, müssen die Parteien die Endabnahme mit Datumsangabe (Abnahmedatum) dokumentieren und das Endabnahmeprotokoll am Tag der Endabnahme unterzeichnen.
- 9.5 Wegen unwesentlicher Mängel, die die Produktion nicht wesentlich beeinträchtigen darf der Kunde weder die Endabnahme noch die Unterzeichnung des Endabnahmeprotokolls verweigern. Festgestellte unwesentliche Mängel werden jedoch schriftlich in dem Endabnahmeprotokoll festgehalten und müssen durch die Parteien abgezeichnet werden. Wir verpflichten uns, diese unwesentlichen Mängel binnen zwei Kalendermonaten nach der Endabnahme bzw. entsprechend einer abweichenden schriftlichen Vereinbarung zu beheben.
- 9.6 Der Kunde ist nur bei Vorliegen eines angemessenen objektiven Grundes berechtigt, die Durchführung der Endabnahme zu verweigern oder zu verzögern oder die Unterzeichnung des Endabnahmeprotokolls zu verweigern, den der Kunde uns unverzüglich schriftlich mitteilen muss. Geschieht dies nicht, sind wir berechtigt, die Endabnahme zum vereinbarten Endabnahmetermin einseitig zu erklären. Sofern der Kunde die Endabnahme verweigert oder die Unterzeichnung des Endabnahmeprotokolls verzögert oder verweigert, aber den Vertragsgegenstand dennoch nutzt, gilt die Endabnahme als erfolgt und etwaige von der Endabnahme abhängige Zahlungen sind fällig und die Gewährleistungsfrist beginnt zu laufen. Nimmt der Kunde die Produktion schon vor der Endabnahme auf, verliert der Kunde etwaige Rechte und Ansprüche nach dieser Ziffer 9.6. In diesem Fall haften wir nicht für Schäden, die durch diese vorzeitige Nutzung entstehen. Zudem übernimmt der Kunde die Kosten sämtlicher Verschleiß- und Ersatzteile, die während dieser Zeit durch die Nutzung verwendet werden.
- 9.7 Erfüllt der Vertragsgegenstand die vereinbarte Spezifikation nicht und handelt es sich um einen wesentlichen Mangel, werden wir ohne schuldhaftes Zögern die jeweils erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die vereinbarte Spezifikation des Vertragsgegenstandes herzustellen. Ein wesentlicher Mangel liegt vor, wenn erhebliche Abweichungen von der vereinbarten Spezifikation vorliegen, die die Produktion wesentlich beeinträchtigen. Festgestellte wesentliche Mängel werden schriftlich in dem Endabnahmeprotokoll festgehalten und müssen durch die Parteien abgezeichnet werden. Nach Durchführung der erforderlichen Maßnahmen informieren wir den Kunden darüber, dass die Endabnahme zeitnah wiederholt wird. Wird die wiederholte Endabnahme anschließend nicht binnen eines Monats wiederholt, gilt sie als erfolgt, wir dürfen die Endabnahme einseitig erklären, etwaige von der Endabnahme abhängige Zahlungen sind fällig und die Gewährleistungsfrist beginnt spätestens jetzt zu laufen.
- 9.8 Sofern die Endabnahme drei Mal scheitert und dies von uns allein oder weit überwiegend verursacht ist sind beide Parteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Wir zahlen in diesem Fall den gezahlten Anteil des Entgelts für den Vertragsgegenstand, für den die Endabnahme gescheitert ist, zurück.
- 9.9 Der Kunde muss uns – unter hinreichender Berücksichtigung der Situation des Kunden und von uns – den Zugang zu dem Vertragsgegenstand ermöglichen, um offene

Punkte zu erledigen und / oder um etwaige wesentliche und unwesentliche Mängel zu beheben.

10. Mängelansprüche

- 10.1 Für Sach- und Rechtsmängel der Lieferung haften wir unter Ausschluss weiterer Ansprüche wie folgt:

Sachmängel

- 10.2 Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten (i) nach Lieferung bzw. (ii) sofern eine Inbetriebnahme beim Kunden ohne Abnahme vereinbart ist mit Inbetriebnahme beim Kunden bzw. (iii) sofern eine Abnahme beim Kunden vereinbart ist, mit Abnahme. Vorstehende Bestimmung gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 479 Abs. 1 BGB (Rückgriffsanspruch) und § 634a BGB (Baumängel) längere Verjährungsfristen vorschreibt.
- 10.3 All diejenigen Teile sind unentgeltlich nach unserer Wahl nachzubessern oder mangelfrei zu ersetzen, die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Der Kunde hat uns die Feststellung solcher Mängel unverzüglich schriftlich anzeigen. Ersetzte Teile werden unser Eigentum. Durch die Nacherfüllung beginnt die Verjährungsfrist nicht erneut.
- 10.4 Soweit sich die Beanstandung des Kunden als berechtigt herausstellt tragen wir die unmittelbaren Kosten der Nachbesserung bzw. der Ersatzlieferung einschließlich des Versandes, die Kosten des Aus- und Einbaus sowie die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung der notwendigen Monteure und Hilfskräfte einschließlich Fahrtkosten, wenn wir den Mangel zu vertreten haben und hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung von uns im Sinne des § 439 Abs. 4 BGB eintritt.
- 10.5 Sofern der Kunde den Vertragsgegenstand ohne vorherige Abstimmung und ohne vorheriges schriftliches Einverständnis von Bosch von dem ursprünglich vereinbarten Aufstellort an einen anderen Ort verbringt, muss Bosch im Falle einer Nachbesserung oder Nacherfüllung nur den Teil der zum Zweck der Nachbesserung bzw. Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen und Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, tragen, die auch entstanden wären, wenn der Vertragsgegenstand am ursprünglich vereinbarten Aufstellort verblieben wäre. Bosch ist in diesem Fall berechtigt, dem Kunden den Teil der für die Nachbesserung bzw. Nacherfüllung angefallenen Aufwendungen und Kosten in Rechnung zu stellen, der höher ist im Vergleich (i) der tatsächlichen Aufwendungen und Kosten für die Nachbesserung bzw. Nacherfüllung des Vertragsgegenstands an dem neuen Aufstellort mit (ii) den fiktiven - niedrigeren - Aufwendungen und Kosten, die entstanden wären, wenn der Vertragsgegenstand am ursprünglichen Aufstellort verblieben wäre.
- 10.6 Das Recht zur Selbstvornahme steht dem Kunden nicht zu. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der Kunde uns sofort verständigen und die Maßnahmen mit uns abstimmen muss, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der erforderlichen, angemessenen Aufwendungen zu verlangen.
- 10.7 Der Kunde hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn wir – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine uns gesetzte angemessene Frist für die Nacherfüllung fruchtlos verstreichen lassen oder die Nachbesserung bezüglich desselben erheblichen Mangels drei Mal hintereinander gescheitert ist. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor,



steht dem Kunden lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen.

- 10.8 Es liegt kein Gewährleistungsfall vor und es wird auch keine Haftung übernommen insbesondere in folgenden Fällen: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, natürliche Abnutzung, unsachgemäße Nachbesserung des Kunden oder eines Dritten, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, Änderungen am Liefergegenstand ohne vorherige Zustimmung von uns, Verursachung des Mangels durch die Verwendung von Beistell- oder von dem Kunden vorgeschriebenen Teilen, Materialien oder Konstruktionsformen, im Falle von ungeeigneten Betriebsmitteln, klimatischen Umwelteinflüssen, die auf den Vertragsgegenstand einwirken, mangelhaften Bauarbeiten, ungeeignetem Baugrund, chemischen, elektrochemischen oder elektrischen Einflüssen – sofern sie nicht von uns zu verantworten sind.
- 10.9 Die Pflicht zur Leistung von Schadensersatz aufgrund von Sachmängeln richtet sich im Übrigen nach Ziffer 12. Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer 10 geregelten Ansprüche des Kunden aufgrund von Sachmängeln sind ausgeschlossen.

Rechtsmängel

- 10.10 Für Rechtsmängel, die nicht in der Verletzung von Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter (vgl. Ziffer 11) begründet sind, gelten die Bestimmungen dieser Ziffer 10 entsprechend.

11. Schutz- und Urheberrechte

- 11.1 Für Ansprüche, die sich aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten Dritter (Patente, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster, Marken, sowie Urheberrechte – im Folgenden: „**Schutzrechte**“) ergeben, haften wir nicht, wenn das Schutzrecht im Eigentum des Kunden bzw. eines unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich kapital- oder stimmrechtsmäßig ihm gehörenden Unternehmens steht oder stand.
- 11.2 Für Ansprüche, die sich aus der Verletzung von Schutzrechten ergeben, haften wir nicht, wenn nicht mindestens ein Schutzrecht aus der Schutzrechtsfamilie entweder vom Europäischen Patentamt oder in einem der Patentämter der Staaten Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Österreich oder USA veröffentlicht ist.
- 11.3 Der Kunde hat uns unverzüglich von bekannt werdenden (angeblichen) Schutzrechtsverletzungen oder diesbezüglichen Risiken zu unterrichten und uns auf unser Verlangen – soweit möglich – die Führung von Rechtsstreitigkeiten (auch außergerichtlich) zu überlassen.
- 11.4 Wir sind, nach eigener Wahl, berechtigt, für das ein Schutzrecht verletzende Erzeugnis ein Nutzungsrecht zu erwirken oder es so zu modifizieren, dass es das Schutzrecht nicht mehr verletzt, oder es durch ein das Schutzrecht nicht mehr verletzendes gleichartiges Erzeugnis zu ersetzen. Ist uns dies nicht zu angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist möglich, steht dem Kunden – sofern er uns die Durchführung einer Modifizierung ermöglicht hat – die gesetzlichen Rücktrittsrechte zu. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch uns ein Recht zum Rücktritt von diesem Vertrag zu. Rückgriffsansprüche des Kunden gegen uns bestehen nur insoweit, als der Kunde mit seinem eigenen Kunden keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen, z.B. Kulanzregelungen, getroffen hat. Wir behalten uns vor, die uns

nach dieser Ziffer 11.4 Satz 1 zur Wahl stehenden Maßnahmen auch dann zu ergreifen, wenn die Schutzrechtsverletzung noch nicht rechtsgültig festgestellt oder von uns anerkannt ist.

- 11.5 Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat, oder er uns nicht in angemessenen Umfang bei der Abwehr von Ansprüchen Dritter unterstützt.
- 11.6 Ansprüche des Kunden sind ferner ausgeschlossen, wenn der Liefergegenstand gemäß den Spezifikationen oder den Anweisungen des Kunden gefertigt werden oder die (angebliche) Verletzung des Schutzrechts aus der Nutzung im Zusammenwirken mit einem anderen, nicht von uns stammenden Gegenstand folgt oder der Liefergegenstand in einer Weise benutzt wird, die wir nicht voraussehen konnten.
- 11.7 Unsere Pflicht zur Leistung von Schadensersatz bei Schutzrechtsverletzungen richtet sich im Übrigen nach Ziffer 12. Für die Verjährung von Ansprüchen aufgrund von Schutzrechtsverletzungen gilt Ziffer 10.2 entsprechend.
- 11.8 Weitergehende oder andere als in dieser Ziffer 11 geregelten Ansprüche des Kunden wegen der Verletzung von Schutzrechten Dritter sind ausgeschlossen.

12. Haftung

- 12.1 Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen auf Schadensersatz und Ersatz der vergeblichen Aufwendungen im Sinne des § 284 BGB (im Folgenden: „**Schadenersatz**“) (i) bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person, (ii) für Schäden aufgrund zwingender Haftung des Produkthaftungsgesetzes, (iii) für Schäden, die durch arglistiges Verhalten oder Vorsatz von Bosch verursacht wurden, sowie (iv) für Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten von Bosch verursacht wurden, (v) im Umfang einer von Bosch übernommenen Beschaffenheits-, Haltbarkeits- oder sonstigen Garantie, (vi) aufgrund sonstiger zwingender Haftung..
- 12.2 Unbeschadet einer Haftung nach Ziffer 12.1 ist unsere Haftung für direkte Schäden an dem Liefergegenstand begrenzt auf den Netto-Auftragswert bzw. maximal jedoch auf 1,5 Mio. EUR, je nachdem, welcher Betrag niedriger ist. Unsere Haftung für entgangenen Gewinn, Produktionsausfall, Verlust von Aufträgen, Nutzungsausfall, Goodwill, Daten, Informationen, Einkommen, erwartete Einsparungen oder Geschäftsbeziehungen (für die vorstehenden Schäden in Ziffer 12.2 Satz 2 gilt dies unabhängig davon, ob es sich um direkte Schäden oder indirekte, mittelbare oder Folgeschäden handelt) ist ausgeschlossen. Die Haftung für alle sonstigen Schäden, einschließlich indirekten, mittelbaren Schäden oder Folgeschäden ist ebenfalls ausgeschlossen.
- 12.3 Der Kunde ist verpflichtet, alles in seiner Macht Stehende zu unternehmen, um den Schaden möglichst gering zu halten und weitere Schäden zu vermeiden.
- 12.4 Wir sind nicht verantwortlich für das ordnungsgemäße Funktionieren / Zusammenwirken des Liefergegenstands mit anderen vor- oder nachgeschalteten Anlagen des Kunden oder Dritter.
- 12.5 Bosch haftet nicht für Steuern, andere Abgaben und daraus entstehende Schäden, für die der Kunde der Steuerpflichtige ist.
- 12.6 Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz, als in Ziffer 12 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, wegen sonstiger



Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.

12.7 Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung gegenüber unseren Angestellten, Arbeitnehmern, Mitarbeitern, Beauftragten, Vertretern und Erfüllungsgehilfen sowie deren Mitarbeitern.

13. Verjährung

Alle Ansprüche des Kunden – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten, soweit das Gesetz nicht längere Verjährungsfristen zwingend vorschreibt. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Ablieferung des Liefergegenstandes. Abweichend von der Regelung in Ziffer 13 Satz 2 beginnt die Verjährungsfrist (i) bei Vereinbarung einer Inbetriebnahme ohne Endabnahme mit der Inbetriebnahme und (ii) bei Vereinbarung einer Endabnahme mit der Endabnahme. Durch die Nacherfüllung beginnt die Verjährungsfrist nicht erneut.

14. Höhere Gewalt

14.1 Jede Partei ist berechtigt, die Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten soweit einzustellen, wie diese Erfüllung unverschuldet durch die folgenden Umstände unmöglich gemacht oder unangemessen erschwert wird: Brand, kriegerische Auseinandersetzungen, Krieg, allgemeine Mobilmachung, Aufstand, Requisition, Beschlagnahme, Embargo, Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen, Einschränkungen von Lieferungen und Leistungen durch eine Epidemie oder Pandemie, fehlerhafte oder verzögerte Lieferungen durch Subunternehmer sowie Verzögerungen durch Schäden oder Ausfall des Transportmittels aufgrund der in dieser Ziffer 14 aufgeführten Umstände, unser Recht zur Einstellung der vertraglichen Pflichten gilt auch für Arbeitskampfmaßnahmen, die uns oder unsere Zulieferer betreffen oder für weitere Umstände, auf die wir keinen Einfluss haben (im Folgenden: „**Höhere Gewalt**“).

14.2 Der Brexit ist für die Parteien derzeit in seinem Verlauf und seinen politischen und wirtschaftlichen Auswirkungen ebenfalls unvorhersehbar. Bei durch Brexit verursachten Ereignissen, was auch immer dies für Ereignisse sein mögen, sind für die Parteien jedoch weder die Dauer, noch die weiteren Auswirkungen oder die von den betroffenen Staaten gegen den Brexit oder wegen des Brexit unternommenen Maßnahmen vorhersehbar. Vor diesem Hintergrund definieren die Parteien Brexit-Ereignisse ebenfalls als einen Fall der Höheren Gewalt.

14.3 Die COVID-19-Epidemie ist für die Parteien derzeit in ihrem Verlauf und ihren Auswirkungen ebenfalls unvorhersehbar. Die Parteien gehen davon aus, dass sich in den nächsten Monaten das für den Vertrag relevante Wirtschaftsleben normalisiert, insbesondere die Wirtschaftsbeschränkungen und -einschränkungen aufgrund der COVID-19-Epidemie aufgehoben werden. Für die Parteien sind jedoch weder die Dauer, noch die weiteren Auswirkungen oder die von den betroffenen Staaten gegen diese Epidemie unternommenen Maßnahmen vorhersehbar. Vor diesem Hintergrund definieren die Parteien die COVID-19-Epidemie als einen Fall der Höheren Gewalt.

14.4 Die sich auf höhere Gewalt berufende Partei hat die andere Partei unverzüglich und schriftlich vom Eintritt und dem Ende eines solchen Umstandes in Kenntnis zu setzen. Sollte es zu Störungen bei der Leistungserbringung

aufgrund eines Falls Höherer Gewalt kommen, befreit dies den Leistungserbringer für die Dauer des durch Höhere Gewalt verursachten Ereignisses von der Leistungspflicht und die Fristen verlängern sich entsprechend um den Zeitraum der Dauer der Störung, zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit. Hindert höhere Gewalt den Kunden an der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten, hat er uns für aufgewendete Kosten zur Sicherung und zum Schutz des Werkes zu entschädigen.

14.5 Wir haften nicht für Unmöglichkeit der Liefer- / Leistungserbringung oder für Verzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt verursacht sind.

14.6 Ungeachtet aller in diesen Allgemeinen Bedingungen festgelegten Auswirkungen, hat jede Partei das Recht, vom Vertrag durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei zurückzutreten, falls die Einstellung der Erfüllung des Vertrages durch höhere Gewalt länger als sechs Monate andauert. In diesem Fall sind uns unsere bis dahin angefallenen Kosten (insbesondere Material, Arbeitsstunden, Zulieferverträge) zu erstatten.

15. Exportkontrollklausel

15.1 Die Lieferungen und Leistungen (Vertragserfüllung) stehen unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Exportkontrollbestimmungen, insbesondere Embargos oder sonstigen Sanktionen entgegenstehen. Der Kunde verpflichtet sich, alle Informationen und Unterlagen beizubringen, die für die Ausfuhr oder Verbringung benötigt werden. Verzögerungen aufgrund von Exportprüfungen oder Genehmigungsverfahren setzen Fristen und Lieferzeiten außer Kraft. Werden erforderliche Genehmigungen nicht erteilt, bzw. ist die Lieferung und Leistung nicht genehmigungsfähig, gilt der Vertrag bezüglich der betroffenen Teile als nicht geschlossen.

15.2 Wir sind berechtigt, den Vertrag oder einzelne Bestellungen fristlos zu kündigen, wenn die Kündigung für ihn erforderlich ist zur Einhaltung nationaler oder internationaler Rechtsvorschriften. In diesem Fall werden wir den Kunden zu gegebener Zeit über die Kündigung informieren.

15.3 Im Fall einer Kündigung nach Ziffer 15.2 ist die Geltendmachung eines Schadens oder die Geltendmachung anderer Rechte durch den Kunden wegen der Kündigung ausgeschlossen.

15.4 Der Kunde hat bei Weitergabe der von uns gelieferten Güter (Hardware und/oder Software und/oder Technologie sowie dazugehörige Dokumente, unabhängig von Art und Weise der Zurverfügungstellung) oder der von uns erbrachten Werk- und Dienstleistungen (einschließlich technischer Unterstützung jeder Art) an Dritte im In- und Ausland die jeweils anwendbaren Vorschriften des nationalen und internationalen (Re-)Exportkontrollrechts einzuhalten.

16. Vertraulichkeit

16.1 „**Vertrauliche Informationen**“ im Sinne dieser Allgemeinen Bedingungen sind sämtliches Wissen und alle Informationen, die mitgeteilt werden können, sowie Unterlagen, Muster und Software, unabhängig von deren Form oder Beschaffenheit, die im Zusammenhang mit dem Vertrag, der auf Basis dieser Allgemeinen Bedingungen abgeschlossen wird, von einer Partei der anderen Partei mitgeteilt oder zugänglich gemacht werden, unabhängig davon, ob sie als vertraulich gekennzeichnet sind oder nicht.

16.2 Für die Dauer der Vertragsbeziehung und einen Zeitraum von 5 Jahren nach dessen Beendigung verpflichtet sich jede Partei, alle von der mitteilenden Partei erhaltenen Ver-



traulichen Informationen nur für die Zwecke der vorgesehenen Zusammenarbeit zu verwenden und geheim zu halten, d.h. weder direkt noch indirekt Dritten mündlich oder schriftlich oder in sonstiger Weise zugänglich zu machen, es sei denn, mit ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung der mitteilenden Partei. Für diese Vertraulichen Informationen behält sich die mitteilende Partei alle Rechte vor (einschließlich Urheberrechten und dem Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten wie Patenten, Gebrauchsmustern, Topographieschutzrechten etc.). Der Kunde verpflichtet sich, ohne unsere vorherige Zustimmung kein Reverse Engineering im Sinne der EU-Richtlinie 2016/943 an überlassenen Vertraulichen Informationen und/oder am Liefergegenstand vorzunehmen

- 16.3 Jede Partei wird bei der Geheimhaltung die gleiche Sorgfalt anwenden, die er in vergleichbaren eigenen Angelegenheiten anwendet. Die Geheimhaltungsverpflichtung erstreckt sich nicht oder nicht mehr auf Vertrauliche Informationen, die nachweislich (i) zum Zeitpunkt der Mitteilung öffentlich bekannt waren oder danach ohne Verschulden der empfangenden Partei öffentlich bekannt werden, oder (ii) der empfangenden Partei schon vor der Mitteilung bekannt sind oder ihm danach durch einen Dritten mitgeteilt werden, ohne dass er von dieser zur Geheimhaltung verpflichtet wurde, oder (iii) von der empfangenden Partei unabhängig von der Mitteilung entwickelt worden sind oder entwickelt werden.
- 16.4 Jede Partei verpflichtet sich, auf Anforderung der mitteilenden Partei alle von dieser erhaltenen schriftlichen oder auf andere Weise aufgezeichneten Vertraulichen Informationen (einschließlich angefertigter Kopien) und Muster unverzüglich an diese Partei zurückzusenden oder zu vernichten; in letzterem Fall ist die durchgeführte Vernichtung der mitteilenden Partei schriftlich zu bestätigen. Die Pflicht zur Rückgabe oder Vernichtung erstreckt sich nicht auf Kopien der erhaltenen Vertraulichen Informationen, die (i) die empfangende Partei zum Nachweis von Inhalt und Ablauf der Gespräche verwahrt oder (ii) im Rahmen routinemäßiger Datensicherungen zwingend entstehen.
- 16.5 Für personenbezogene Daten wird jede Partei die Vorschriften zum gesetzlichen Datenschutz beachten und hiernach erforderliche technische und organisatorische Schutzmaßnahmen treffen, zum Beispiel gegen unberechtigten Zugang, unberechtigte Änderung oder Weitergabe.

17. Datenschutz

- 17.1 Im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme unserer Services könnte es zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch uns kommen.
- 17.2 Einen vorformulierten Vertragstext für eine in diesem Zusammenhang ggf. erforderliche Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung nach der DS-GVO stellen wir dem Kunden zur Verfügung. Die Parteien vereinbaren, erforderlichenfalls eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung auf Basis dieses Vertragstexts zu schließen.

18. Softwarenutzung

- 18.1 Wird die Software auf einer Maschine installiert ausgeliefert oder im Zusammenhang mit einer Maschinenlieferung von uns ausgeliefert wird die Software zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen.
- 18.2 Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Kunden ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.

- 18.3 Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei uns bzw. beim Softwarelieferanten.
- 18.4 Von uns gelieferte Software ist urheberrechtlich geschützt. Alle urheberrechtlichen Schutz- und Verwertungsrechte liegen ausschließlich bei uns oder unserem Lizenzgeber. Der Kunde darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69 a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Kunde verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyright-Vermerke – nicht zu entfernen oder ohne unsere vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung zu verändern.
- 18.5 Der Kunde verpflichtet sich, die Software nicht abzuändern, zu übersetzen, zurückzuentwickeln, zu entassemblieren, von der Software abgeleitete Werke zu erstellen oder Teile davon herauszulösen. Der Kunde darf ferner alphanumerische Kennungen von den Datenträgern nicht entfernen und wird sie, soweit er zur Vervielfältigung berechtigt ist, bei dieser unverändert mit vervielfältigen. Die Dekompilierung ist dem Kunden nur im Rahmen des §69e UrhG und nur unter der Voraussetzung gestattet, dass wir dem Kunden die für die Herstellung der Interoperabilität der Computerprogramme notwendigen Informationen innerhalb einer schriftlich gesetzten angemessenen Frist nicht zur Verfügung stellt.
- 18.6 Bei Software, die wir von Dritten erworben haben und mitliefern bzw. installiert mitliefern, gelten zusätzlich die Nutzungs- bzw. Lizenzbedingungen des Dritten.
- 18.7 Mängelansprüche speziell für Software (Ergänzung zu oben stehender Ziffer 10):
- 18.7.1 Es ist allgemein anerkannt, dass es nicht möglich ist, Software so zu entwickeln, dass sie in allen Anwendungsfällen und Kombinationen fehlerfrei arbeitet. Der Leistungs- und Funktionsumfang von Softwareprodukten bestimmt sich nach den bei Vertragsabschluss gültigen Produktbeschreibungen. Darüber hinausgehende Leistungen, wie z.B. individuelle Erstellung oder Anpassung von Softwareprodukten, sowie Garantien oder Leistungszusagen sind ausdrücklich schriftlich zu vereinbaren. Die Verantwortung für die richtige Auswahl und die Folgen der Benutzung der Software sowie der damit beabsichtigten oder erzielten Ergebnisse trägt der Kunde.
- 18.7.2 Wir gewährleisten, dass der gelieferte Datenträger frei von Material- und Herstellungsfehlern ist, die Software ordnungsgemäß dupliziert wurde und auf der in der dazugehörigen Dokumentation angegebenen, fehlerfreien Hardware unter normalen Betriebsbedingungen bei ordnungsgemäßer Wartung der Anlage mit normaler Handhabung und Lagerung der Datenträger lauffähig ist. Im Gewährleistungsfall liefern wir nach Rücksendung des gelieferten Datenträgers einen Ersatz-Datenträger.
- 18.7.3 Für eine Software, die der Kunde oder Dritte über eine von uns vorgesehene Schnittstelle erweitert hat, leisten wir bis zur Schnittstelle Gewähr. Wir übernehmen keine Gewähr dafür, dass sich die gelieferte Software mit der vom Kunden verwendeten Datenverarbeitungsumgebung – insbesondere mit vom Kunden eingesetzten Software- und Hardwareprodukten – verträglich.
- 18.7.4 Der Kunde hat alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um Schadensfolgen durch Fehler der Software zu verhindern oder zu begrenzen. Mängelrügen gem. §§ 377, 381 Abs. 2 HGB haben unverzüglich schriftlich zu erfolgen. Der Kunde muss uns die Dokumentation der Fehlermeldung in Form von Unterlagen insbesondere



über Art und Auftreten von Abweichungen von der Leistungsbeschreibung zur Verfügung stellen, die es uns ermöglicht, den Fehler der Software nachzuvollziehen und zu überprüfen und bei der Eingrenzung von Fehlern mitwirken. Er hat für die Sicherung von Programmen und eingegebenen und zu verarbeitenden Daten zu sorgen.

- 18.7.5 Treten während der Gewährleistungsfrist bei der von uns gelieferten Software Fehler auf, die den Wert oder die Tauglichkeit nicht nur unerheblich beeinträchtigen, werden wir diese Fehler untersuchen, und soweit es sich um gewährleistungspflichtige Mängel handelt, nach eigenem Ermessen durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Software beheben. Die Beseitigung von Programmfehlern erfolgt entweder durch das Aufzeigen einer für den Kunden zumutbaren Umgehung des Fehlers oder durch Lieferung einer korrigierten Version. Verweigert der Kunde den Zugang zum Lizenzmaterial zu den vorstehenden Zwecken, bzw. fügt er die ihm gelieferte korrigierte Version nicht in die Nutzungsumgebung ein, gilt die Nacherfüllung nicht als fehlgeschlagen. Bleibt im Gewährleistungsfall die Mängelbeseitigung durch Ersatzlieferung nach mehrfachen Versuchen erfolglos, kann der Kunde eine anteilige Herabsetzung des Kaufpreises oder die Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.
- 18.7.6 Weitergehende Ansprüche die über die Ansprüche in Ziffer 10 und 18.7 hinausgehen, insbesondere Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht an der Software selbst entstanden sind, wie z.B. Verlust oder fehlerhafte Verarbeitung von Daten, sind ausgeschlossen.

19. Free Open Source Software

- 19.1 Die Software des Vertragsgegenstands enthält möglicherweise Free Open Source Software und Software Dritter unter gebührenfreien Lizenzen (im Folgenden: „**FOSS**“), die vorrangig vor allen kollidierenden Lizenz- und sonstigen auf den Vertragsgegenstand bezogenen Bedingungen gelten. Sofern FOSS enthalten ist, wird dies – soweit dies im Zeitpunkt der Zurverfügungstellung bekannt ist – in dem Annex FOSS zum Vertrag aufgeführt. Annex FOSS wird jedoch gemäß den Änderungen aktualisiert, die durch die Entwicklung des Vertragsgegenstands möglicherweise erforderlich werden. Eine vollständige Liste aller benutzten FOSS, abhängig vom Entwicklungsstand des angebotenen Vertragsgegenstands, steht auf Anforderung zur Verfügung und wird zusätzlich bei Fertigstellung des Vertragsgegenstands übergeben.
- 19.2 Die in dem Vertragsgegenstand enthaltene FOSS unterliegt FOSS-Lizenzvereinbarungen (im Folgenden: „**FOSS-Lizenzen**“). Gemäß diesen FOSS-Lizenzen müssen wir deren Bedingungen an den Kunden weitergeben und der Kunde hat diese Bedingungen einzuhalten und die betreffenden Pflichten zu erfüllen, wenn er die FOSS in einer anderen Art und Weise nutzt, als sie lediglich zu installieren und intern auf dem Vertragsgegenstand ablaufen zu lassen, beispielsweise dadurch, dass der Kunde über den Vertragsgegenstand weiter verfügt, wie durch den Vertrieb, Verkauf oder durch andere Weitergabe an Dritte. Die Rechte gemäß den FOSS-Lizenzen werden dem Kunden direkt vom jeweiligen Urheber der FOSS Komponente eingeräumt. Falls der Kunde den Vertragsgegenstand an Dritte weitergibt, gelten die Bedingungen der jeweiligen FOSS-Lizenzen für den Vertrieb etwa darin enthaltener FOSS.
- 19.3 Durch Änderung oder Anpassung der FOSS akzeptiert der Kunde die anwendbaren FOSS-Lizenzen und übernimmt Verantwortung für die Einhaltung der anwendbaren FOSS-

Lizenzen. Weiterhin stimmt der Kunde zu, dass Updates oder neue Versionen (soweit eine Zurverfügungstellung solcher Updates oder neuen Versionen von uns vertraglich vorgesehen ist) der Vertragsgegenstandssoftware andere oder zusätzliche FOSS und damit Änderungen bei den FOSS-Lizenzen enthalten können. Wir werden den Kunden bei der Lieferung der Updates oder neuer Versionen über diese Tatsache sowie gegebenenfalls über zusätzliche oder geänderte FOSS-Lizenzen informieren.

- 19.4 Die FOSS selbst hat keinen Einfluss auf den Verkaufspreis des Vertragsgegenstands oder die vereinbarte Vergütung für den Vertragsgegenstand und die vereinbarten weiteren Leistungen und wird daher gebührenfrei und ohne monetäre Kompensation zur Verfügung gestellt.
- 19.5 Sofern in dem Vertrag, der auf Basis dieser Allgemeinen Bedingungen zustande kommt, bzw. unserem zugrundeliegenden Angebot nichts Anderes geregelt ist, sind wir nicht verpflichtet Dienstleistung oder Unterstützung hinsichtlich der Erfüllung der Pflichten des Kunden, die sich aus den FOSS-Lizenzen ergeben, zu leisten. Eine solche Dienstleistung oder Unterstützung durch uns bedarf einer gesonderten Vereinbarung, in welcher diese Dienstleistung oder Unterstützung spezifiziert und hierfür eine angemessene Vergütung vorgesehen wird.

20. Änderungs- und Claimsmanagement

- 20.1 Sofern uns neue Tatsachen erst nach Vertragsschluss im Verlauf der Auftragsdurchführung bekannt werden, schlagen wir zeitnah nach deren Bekanntwerden Änderungsmaßnahmen hinsichtlich des Standortes oder am Vertragsgegenstand selbst ebenso wie alle notwendigen Änderungen der vertraglichen Pflichten der betroffenen Partei vor, einschließlich, aber nicht nur bezogen auf den zeitlichen Mehraufwand und auf eine etwaige höhere Vergütung (soweit dies erforderlich ist). Insoweit werden wir dem Kunden ein Angebot für diese Änderungen zukommen lassen. Der Kunde hat die Möglichkeit, dieses Angebot binnen fünf Arbeitstagen anzunehmen. Lehnt der Kunde dieses Angebot ab, benötigen wir aber bei der Durchführung des Projekts ohne die abgelehnten Änderungsmaßnahmen mehr Zeit und / oder verursachen diese neuen Tatsachen bei uns einen Vermögensmehraufwand, um die Betriebsbereitschaft des Vertragsgegenstandes herzustellen, sind wir berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten, sofern der Kunde die Änderung nicht akzeptiert. Treten wir nicht von dem Vertrag zurück, ist jedenfalls unser durch die neu bekannt gewordenen Tatsachen etwaige erforderliche zeitliche bzw. finanzielle Mehraufwand angemessen zu berücksichtigen und muss entsprechend vergütet werden. Zudem führt dies zu einer angemessenen Verschiebung des vereinbarten Vertragsterminplans. Ein Schadenersatzanspruch des Kunden besteht nicht.
- 20.2 Verlangt der Kunde nach Vertragsschluss Änderungen des Vertragsgegenstandes, werden wir diese Änderungen nur bis zum Design-Freeze berücksichtigen und wir werden dem Kunden in diesem Fall nach Mitteilung des Änderungswunsches des Kunden ein überarbeitetes Angebot zusenden, in dem wir den zeitlichen Mehraufwand sowie / oder die höhere Vergütung angemessen berücksichtigen. Der Kunde kann das überarbeitete Angebot binnen fünf Arbeitstagen nach Erhalt schriftlich annehmen. Nimmt der Kunde das Angebot innerhalb dieser Frist nicht an, werden wir die Änderung nicht berücksichtigen und stattdessen wird das Vertragsverhältnis unter Zugrundelegung unseres ursprünglichen Angebots ohne Änderung fortgesetzt.

21. Anwendbares Recht / Gerichtsstand



- 21.1 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 21.2 Sofern gesetzlich zulässig, ist Gerichtsstand Stuttgart (für amtsgerichtliche Verfahren das Amtsgericht in 70190 Stuttgart) oder nach unserer Wahl der Sitz der Betriebsstätte, die den Auftrag ausführt, wenn der Kunde,
- 21.2.1 Kaufmann ist oder
- 21.2.2 keinen allgemeinen inländischen Gerichtsstand in Deutschland hat oder
- 21.2.3 nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
- 21.3 Wir sind auch berechtigt, ein Gericht, welches für den Sitz oder eine Niederlassung des Kunden zuständig ist, anzurufen.

22. Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen und / oder der auf Basis dieser Allgemeinen Bedingungen getroffenen weiteren Vereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, berührt dies die Wirksamkeit und Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien sind in diesem Fall verpflichtet, mit Rückwirkung eine wirksame sowie durchführbare Bestimmung zu vereinbaren, die inhaltlich und wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben. Dies gilt entsprechend bei einer Lücke, bei der die Parteien ebenfalls eine wirksame und durchführbare Bestimmung vereinbaren.

Robert Bosch Manufacturing Solutions GmbH

